



ALLGEMEINE MANDATSBESTIMMUNGEN (AGB)

MANDANTENVERTRAG ONLINE-VERSION

<https://die-finanzpruefer.de/mandantenvertrag>



PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Der **Mandant ist verpflichtet** den Makler über die ausgewählten Verträge FDL, auch soweit sie sich in der Anbahnung oder Änderung befinden, **unverzüglich, wahrheitsgetreu sowie vollständig zu unterrichten**. Dazu zählen auch Änderungen im persönlichen Umfeld – beispielsweise Heirat, Scheidung, Geburt, Jobwechsel, Vereinsgründung, o. Ä.

Der Makler übernimmt im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich folgende **Hauptpflichten**:

- ✓ **Prüfung** des Risikos unter Berücksichtigung der **Vorgaben des Mandanten nach dessen Wünschen**.
- ✓ Untersuchung des Marktes mit Auswahl eines passenden Angebotes (= **“suitable advice“-Prinzip**) nach **Anfrage des Mandanten**.
- ✓ Nachweis der **Gelegenheit zum Abschluss** eines Vertrags

Eine **isolierte Rechts- und/ oder Steuerberatung ist gesetzlich verboten**. Steuerliche oder rechtliche Hinweise hängen von Ihrer persönlichen Situation ab und können künftig Änderungen unterworfen sein.

Der Makler erhält **mindestens vier Wochen Zeit**, um Angebote bei den Versicherern einzuholen. Bis dahin ist es kein rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis nach Treu & Glauben. Die **Annahme der Beauftragung bedarf der ausdrücklichen Erklärung des Maklers** in Textform. **Konkludentes Handeln des Maklers genügt nicht**, da dies zum Prüfen einer etwaigen Auftragsannahme unabdingbar ist. Die Vereinbarung eines unverzüglichen Tätigwerdens des Maklers, z. B., um für den Mandanten vorläufigen Versicherungsschutz zu beschaffen, bedarf eines gesonderten und ausdrücklichen Vertragsschlusses zwischen den Parteien. Benötigt der Mandant eine **sofortige Deckung eines Risikos**, darf der Makler eine stark beschränkte Anbieterauswahl berücksichtigen.

Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren. Die Beantragung, Betreuung und Verwaltung der Verträge stellen im Verhältnis zur Vermittlungstätigkeit eine **Nebenleistung** dar, auf welche kein Anspruch besteht. Die **erneute Prüfung eines**

Versicherungsanlageprodukts (z. B. Altersvorsorge) **erfolgt nur auf Wunsch des Mandanten**. Der Makler verzichtet auf eine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht o. Ä. Behörden (z. B. Irland, Liechtenstein, Schweiz) unterliegen. Angebote und Verträge erfolgen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht.

Informations-, Markt- & Beratungsgrundlage

Gegenstand dieses Vertrages sind eine **hinreichende Anzahl Unternehmen**, welche dem Makler eine **marktübliche Courtage zahlen**, die notwendigen **Informationen** freiwillig bereitstellen, **Anträge** von Versicherungsmaklern annehmen und die von der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen zugelassen** sind. Diese werden als Service-Gesellschaften bezeichnete, z. B. Service-Versicherer. Obwohl dies in Summe **über 100 Produktgeber mit tausenden Tarifkombinationen** umfasst, stellt dies eine sog. **eingeschränkte Auswahl** dar, weil der Makler nicht alle existierenden Tarife kennen bzw. vermitteln kann. Der Makler geht davon aus, dass er hinreichende Anzahl von Angeboten vermitteln kann, welche die Bedürfnisse des Mandanten befriedigen. Im Rahmen einer Vergütung durch den Mandanten ist die Erweiterung auf Direktversicherungen sowie courtagefreie Tarife möglich. Gleiches gilt für die Bestandsübertragung bestehender Verträge.

Der Makler übernimmt **nur die Betreuung jener Verträge, für die der Mandant eine Anfrage gestellt hat**, z. B. über die Homepage. Eine vollumfängliche Beratung findet nur statt, wenn ein unterschriebener Mandantenvertrag vorliegt.

Bis zur Unterschrift eines Mandantenvertrags, wird die Beratung auf jene Sparten begrenzt, für die der Mandant eine konkrete Anfrage gestellt hat. Das Notieren von Versicherungsnummern gilt als Beauftragung.

Ohne einen Mandantenvertrag ist die langfristige Betreuung ausgeschlossen und die Beratung endet nach der Vermittlung bzw. dem Vermittlungsversuch.

Korrespondenz

Der Mandant führt seine **Korrespondenz eigenständig**, der Makler erhält Kopien. Der Mandant hat dem Makler **unaufgefordert alle** für die Ausführung des Auftrages notwendigen **Unterlagen vollständig zu übergeben**. Der Makler hat gegenüber dem Mandanten oder den Vertragsparteien (z. B. Versicherungen) ein **uneingeschränktes Recht auf Auskunft** in Bezug auf die Verträge FDL.

Der Makler ist nicht verpflichtet, alles was er zur Ausführung des Auftrages erhalten hat (z. Bsp. Geschäftspost) oder aus der Geschäftsbesorgung erlangte (z. B. Vergütung), an den Mandanten herauszugeben. Seine Geschäftskorrespondenz gehört dem Makler. Die freiwillige Anfertigung von Kopien der Geschäftskorrespondenz für den Mandanten ist dem Makler gemäß JVEG zu vergüten. Der Mandant hat seine **Aufbewahrungsfristen eigenverantwortlich** hinsichtlich sämtlicher Geschäftskorrespondenz zu erfüllen.



Unterlagen, die der Mandant bereits erhalten hatte, oder sich anderweitig besorgen kann (z. Bsp. den Versicherungsschein), hat der Makler nicht nochmals dem Mandanten oder seinem Vertreter zu übermitteln.

Kontobeschränkungen

Alle Auszahlungen werden nur auf ein Referenzkonto von Ihnen veranlasst. **Der Makler wird keine Auszahlungen auf seine Konten veranlassen.** Der Makler wird weder Zahlungen für die Gesellschaften entgegen nehmen noch ein (Prämien-) Inkasso durchführen.

Der Makler wird keine von dem o. g. Konto abweichende Auszahlung veranlassen, insofern der Mandant dazu keine Anweisung mindestens in Textform erteilt. Gleiches gilt für die Änderung der Kontoverbindung.

Vollmacht- & Vertretungsbeschränkung

Der Makler wird beauftragt und bevollmächtigt, den Mandanten **ANLASSBEZOGEN** in den Verträgen FDL gegenüber der jeweiligen Gesellschaft zu vertreten. Er ist nicht verpflichtet, die Vollmacht nach eigenem Ermessen einzusetzen.

Im Außenverhältnis muss die Vollmacht unbeschränkt sein, da den Produktgebern (z. B. Versicherungen) sonst die Zusammenarbeit aufgrund einer nicht „vollumfänglichen“ Vollmacht im Massengeschäft unzumutbar wäre.

Die Vollmacht ist im Innenverhältnis beschränkt

Mehrfachbeauftragung

Der Mandant ist unabhängig von dem Fortbestand des vorliegenden Maklervertrages jederzeit berechtigt einen anderen Vermittler mit der Vermittlung und Verwaltung seiner Versicherungsverträge zu beauftragen. Der Mandant ist zuvor verpflichtet den Makler über die neue Beauftragung zu informieren. Alsdann ist davon auszugehen, dass der neubeauftragte Vermittler ab dem berechtigten Übernahmezeitpunkt der Versicherungsverträge die Vergütung vom Versicherer erhält und seinerseits die umfassende Betreuungstätigkeit gegenüber dem Mandanten erbringt. Ein Anlass für eine weitere Verwaltungstätigkeit des Maklers für den Mandanten besteht daher nicht. Beiden Parteien steht es frei die Zusammenarbeit ganz oder teilweise zu beenden. **Der vom Mandanten neubeauftragte Vermittler haftet selbständig gegenüber dem Mandanten für seine Beratung. Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht nicht.** Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigung, dass sich der Versicherungsmaklervertrag und die Beratungspflichten des Versicherungsmaklers nicht auf eine Verwaltung und Betreuung derjenigen Versicherungsverträge erstreckt, die der Versicherungsmakler nicht vermittelt oder nicht in die eigene Verwaltung übernommen hat.

Der Versicherungsmakler ist nicht verpflichtet diese nicht vermittelten oder in die Verwaltung übernommenen Versicherungsverträge zu überprüfen, den Kunden bezüglich dieser Versicherungsverträge zu beraten oder im Schadenfall über die Übermittlung hinaus zu unterstützen.

Haftungsbeschränkungen

Eine Haftung wird nur für Verträge übernommen, die dem Makler vergütet werden.

Kommt der Mandant der Mitwirkung nicht bzw. nicht fristgerecht nach, so haftet der Makler für daraus entstehende Schäden - gleich welcher Art - nicht. **Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit beträgt drei Jahre,** Tag genau gerechnet.

Eine Haftung für Nebenpflichten oder leichte Fahrlässigkeit wird **auf das Vierfache der Mindestversicherungssumme der Vermögensschadenhaftpflicht beschränkt** (ca. 5.000.000€ in 2022), wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die kostenpflichtige Erweiterung im Einzelfall ist möglich.

Die Abtretung von Forderung, um als sein eigener Zeuge auftreten zu können, ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung bestrittener Forderungen ist unzulässig.

Die Ansprüche verjähren spätestens drei Jahre nach Beendigung des Mandantenvertrags, Tag genau gerechnet.

Für sog. Industrie- und Großrisiken gilt der gesetzliche Haftungsverzicht gem. §65 VVG.

Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, Produktangaben oder Vertragsbedingungen der Produktgeber oder sonstiger für den Auftraggeber tätiger Dritter haftet der Versicherungsmakler nicht. Eine Haftung des Versicherungsmaklers für sonstige Unterlagen von Produktgebern ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung des Versicherungsmaklers für Ausdrucke und Ergebnisse aus Software von Dritten (z.B. Versicherungsunternehmen, Vergleichs- und Beratungsprogrammen etc.). Eine Haftung gegenüber Dritten ist insoweit ebenfalls ausgeschlossen. **Vorrangig gegenüber den i.d.R. vereinfachenden Angaben in Vergleichs- und Beratungsprogrammen sind Bedingungen und Berechnungen der Produktgeber.**

Subsidiaritätsklausel

Begehrt der Kunde der Sache nach einem Anspruch aus dem Versicherungsvertrag und verweigert das Versicherungsunternehmen die Leistung, so muss der Kunde zunächst das Versicherungsunternehmen gerichtlich in Anspruch nehmen. Der Makler kann wegen eines Beratungsfehlers nur im Anschluss daran verklagt werden, wenn der Anspruch gegen das Versicherungsunternehmen bei Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten nicht erfolgreich geltend gemacht werden konnte.

Salvatorische Klausel

Die Bereitstellung der Geschäftsbedingungen erfolgt online über die Internetseite des Maklers: <https://die-finanzpruefer.de/mandantenvertrag/>.

Der Makler **empfiehlt die regelmäßige Aktualisierung des Mandantenvertrags.** Änderungen gelten nur, wenn Sie vom Makler gegengezeichnet sind.



Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die nichtige Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat durch eine eigene Regelung zu erfolgen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Für Gewerbekunden gilt der Sitz des Maklers.

Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist

Der Vertrag ersetzt alle voran gegangenen. Beachten Sie, dass er bei Tod auf die Erben übergeht und gesondert gekündigt werden müsste. Daher wird eine postmortale Vollmacht empfohlen.

Sie können den Vertrag **jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen ordentlich kündigen**. Aus **wichtigem Grund** (z. B. Vertrauensbruch) können Sie **jederzeit ohne Angaben von Gründen kündigen**.

Der Makler hat zwei Wochen ordentliche Kündigungsfrist.

Erklärungen sind an den Firmensitz des Maklers zu richten.

Mit Kündigung des Vertrags oder Widerruf der Vollmacht enden alle Pflichten des Maklers. Alle laufenden Vorgänge werden ereignisunabhängig ab dem Erklärungszeitpunkt abgebrochen.

Bei Privatpersonen kann jeder Vertragspartner den Vertrag nur für sich kündigen. Eine Gesamtkündigung ist nur bei einvernehmlicher Kündigung durch beide Parteien möglich.

Eine separate Kündigung der Vollmacht oder der Vertretungsbefugnis für Gewerbe ist nicht möglich. Sie können nur gleichzeitig mit dem Maklervertrag gekündigt werden.

Bei Ausscheiden eines Vertretungsberechtigten genügt die Meldung an den Makler. Gleiches gilt für das Hinzukommen eines Vertretungsberechtigten. Bei Einzelvertretung ist die Gesamtkündigung der Vertretung allen Beteiligten durch den Kündigenden anzuzeigen.

Ist die Vertretungsbefugnis strittig, sind der Mandant bzw. seine Vertretungsbefugten verpflichtet unverzüglich eine unstrittige Vertretung anzuzeigen. Während des strittigen Zeitraums ruhen die Pflichten des Maklers, da er diese nicht ohne Gefahr eines Interessenkonflikts wahrnehmen kann.

Bei Kündigung durch den Mandanten geht die Betreuung auf den Produktgeber über, z. B. die Versicherung, falls der Mandant gegenüber dem Produktgeber keinen neuen Betreuer bevollmächtigt.

Rechtsnachfolger und Wechsel des Vertragspartners

Der Vertrag kann mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger übergehen, z. B. bei Umwandlung der Firma, Verkauf, Tod des Maklers etc. In so einem Fall erhalten Sie eine namentliche Nennung. Zusätzlich erhalten Sie das Recht sich fristlos sowie ohne Angaben von Gründen vom Vertrag zu lösen. Wenn Sie nicht binnen eines Monats nach der Belehrung Gebrauch von Ihrem Sonderkündigungsrecht machen, gilt Ihr Schweigen ausnahmsweise als Zustimmung.

Bitte beachten Sie, dass auch dem neuen Vertragspartner ein Lösungsrecht zusteht.

Widerruf

Widerrufsrecht / Widerrufsbelehrung

Sie können die Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung oder dem Widerrufsformular widerrufen.

Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung, z. B. auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Die Rückgewähr empfangener Leistungen erfolgt via Banküberweisung, hilfsweise dem ursprünglichen Zahlungsmittel.

Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere AGB Makler Matteredne Bochum

Seite 1/2 - Stand: 01.09.2025

1. Präambel

Die Geschäftsstelle Makler Matteredne Bochum ist ein Untervermittler von Die Finanzprüfer e.K., ein neutraler Vermittler für Versicherungsprodukte, sowie für Kapital- & Anlageprodukte. Der Makler-Die Finanzprüfer e.K.- und seine Untervermittler grenzen sich mit ihrer Tätigkeit von einem Vertreter bzw. Mehrfachagenten oder Banker ab und vertritt die Interessen des Auftraggebers; kurz Mandant; gegenüber einer Gesellschaft. Die Leistungen des Maklers haben zum Ziel ein Produkt zu vermitteln oder als Sachverwalter zu betreuen.

2. Vertragsgegenstand

Mit dem Maklervvertrag an Die Finanzprüfer e.K. beauftragt der Auftraggeber; kurz Mandant, den Untervermittler Makler Matteredne oder Die Finanzprüfer zur Vermittlung eines Finanz- oder Versicherungsvertrages (BGB §652 BGB) oder zur Betreuung seiner Finanz- und Versicherungsprodukte in Form der folgenden Dienstleistung oder einer Kombination daraus:

- a) Sie beauftragen den Makler anhand ihrer Wünsche und Ziele zur Ermittlung von Lebenshaltungslücken bei einer Berufs/Erwerbsunfähigkeit, der Rente, der Pflege oder für Hinterbliebene; bei der Absicherung von Sachwerten in Form von Angeboten oder Wechselangeboten für einen Produktabschluss zur Erfüllung der Wünsche und Ziele.
- b) Sie erteilen dem Makler ein Mandat als Sachverwalter ihrer Finanz- und Versicherungsverträge in Form eines Makler-Betreuungsvertrages.
- c) Sie bestellen eine Sachwertermittlung für eine Immobilie.

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass sich die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit des Maklers nur auf Versicherungsunternehmen mit Zulassung zum Vertrieb von Versicherungen durch deutsche Aufsichtsbehörden oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland erstreckt. Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertrags vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme des Risikos erklärt. Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen Versicherungsschutz verfügt, sofern der Kunde seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt. Die für die Legitimation des Maklers gegenüber den Versicherern notwendige Vollmacht ist in einer gesonderten Urkunde niedergelegt (sog. Maklervollmacht).

Für eigene Versicherungsanalysen nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.

4. Haftung

Für die schuldhaftige Verletzung der vertraglichen Pflichten haftet Makler Matteredne Bochum gemäß § 63 VVG und § 98 HGB unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung.

Der Makler haftet nicht für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, sowie Datenschutzrechtliche Verstöße aller Art von Dritten, zu denen der Mandant seine Einwilligung erteilt hat. (Datenschutzeinwilligung).

6. Kosten und Vergütung des Makler

Abweichend vom §652. Abs.1 werden die Leistungen des Maklers durch die von der Gesellschaft zu tragende laufende Courtage und Betreuungsprovisionen abgegolten; diese ist Bestandteil der Versicherungsprämie oder Sparbeitrages. Deshalb sind alle Beratungen, Finanz- und Versicherungsanalysen, ausgedruckte Unterlagen und Angebote für den Auftraggeber durch den Abschluss eines Versicherungs- oder Finanzproduktes zunächst kostenlos; bzw. durch einem Makler-Betreuungsauftrag. Die Nutzung von Büroräumen zum Zweck der Beratung und Newsletter sind ebenfalls kostenlose Leistungen.

6.1 Honorarvermittlung

Sollte der Auftraggeber ein provisionsfreies Versicherungsprodukt von Makler Matteredne Bochum wünschen, fällt für die Vermittlung des Produktes eine Vergütung durch den Auftraggeber an den Makler Matteredne Bochum direkt an; kurz Honorar.

Die Höhe des Honorars wird nach dem Abschluss des Maklervtrages gesondert per E-Mail angeboten und muss ausdrücklich vom Mandanten schriftlich akzeptiert werden. In diesem Fall erhält Makler nach der Vermittlung eines Versicherungsproduktes keine Abschlussprovisionen mehr von einem Versicherungsunternehmen. Vielmehr überweist der Mandant das vereinbarte Honorar anhand einer Rechnung direkt an Makler Matteredne Bochum.

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Versicherungsgesellschaften Versicherungsprodukte ohne eine Abschlussprovision anbieten und dennoch laufende Kosten der Gesellschaft enthalten sein können. Ebenso wie es vom Makler bei biometrischen Risiken (Risikovers./BU/EU/EMR/DD) nicht angeboten wird.

6.2 Auslagenentschädigung

Kosten für erfolgreich erbrachte Beratungen, ausgehändigte Unterlagen und Fahrtkosten sind allerdings nicht mehr kostenlos und ziehen nachträglich eine Auslagenentschädigung (§652.2 BGB) an die Agentur Makler Matteredne Bochum nach sich, wenn Sie:

- a) gesundheitsbedingte Ausschlüsse bei einer Versicherungsgesellschaft erhalten, dadurch einen verminderten Versicherungsschutz von dieser Gesellschaft als zuvor gewünscht angeboten bekommen und, dieses von den Leistungen her, eingeschränkte Produkt nicht mehr abschließen wollen.
- b) nach Erhalt eines Produktangebotes innerhalb der ersten drei Monate nach der vollständigen Antragsbearbeitung kein Versicherungsprodukt abschließen.
- c) ein abgeschlossenes Lebens- oder Rentenversicherungsprodukt innerhalb von fünf Jahre nach Versicherungsbeginn wieder kündigen.
- d) den Erstbeitrag bei einer vermittelten Sachversicherung (z. B. Haftpflicht, Hausrat, Gebäude, Gewerbe, KFZ oder Sonstigen) nicht einlösen oder eine Beginnverlegung wünschen.

Die Höhe der Auslagenentschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

- 15€ für Ausgedruckte Angebots-Antragunterlagen
- 25€ je Immobilien Wertermittlungen
- 25€ je Wechsel/Vergleichsangebot bei Sachversicherungen
Haftpflicht, Hausrat, Gebäude, Unfall, Rechtsschutz, Kfz, Gewerbe, Tier oder Reiseversicherungen.
(30% Rabatt ab dem 3. Produktvergleich innerhalb eines Auftrages)
- 10 € ab 20 km Fahrleistung; zzgl. 10 € je weitere 50 km.
- 85€ je aufgewendete Beratungsstunde (digital oder persönlich)
- 25€ je Risikoprodukt; für eine Risikovorabfrage bei dem Versicherer zum Gesundheitszustand der versicherten Person.
- Zzgl. gesetzlich geltender Mehrwertsteuer.

Ausgenommen davon ist Ablehnung eines Antrages durch Gesellschaften oder durch den Arbeitgeber bei der Vermittlung einer betrieblichen Altersvorsorge. Oder Sie schließen statt dem Produkt einen Makler Betreuungsvertrag mit uns ab, wodurch die Auslagenentschädigung dann ebenfalls entfällt. Die Auslagenentschädigung wird jedoch innerhalb des ersten Jahres, nach nachdem sie entrichtet wurde, zurück erstattet, wenn es im Nachgang doch zu der Vermittlung des damals angebotenen Produktes kommt.

6.3 Sonstige Kosten

- Wertermittlung für eine Immobilie: 100€ (Kein Rechtsgutachten)

Für sonstige Kosten wird eine Rechnung erstellt, welche innerhalb der angegebenen Zeit zu überweisen ist.